

Bühner & Partner RAe • Albrecht-Dürer-Platz 4 • 90403 Nürnberg

Bühner & Partner Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mit  
beschränkter Berufshaftung

Im historischen Schürstabhaus  
Albrecht-Dürer-Platz 4  
90403 Nürnberg

Telefon 0911 255 865-0  
Telefax 0911 255 865-29

info@buehner-rae.de  
www.buehner-rae.de

Unser Zeichen:

Datum:

27. März 2015

## **Mandantenbrief März 2015**

Arnd Bühner  
Rechtsanwalt

Uwe Ferner  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

Tobias C. Jordan  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau-  
und Architektenrecht

### **Neue Bekanntmachung des Bundeswirtschaftsministeriums über die Rückforderung rechtswidriger staatlicher Beihilfen**

Am 03.02.2015 wurde eine Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht, die detaillierte Vorgaben macht, wie rechtswidrige staatliche Beihilfen vom Subventionsgeber zurückgefordert werden müssen. Zwar gelten die Umsetzungshinweise ausdrücklich nur nach dem Erlass eines verbindlichen Beschlusses der Europäischen Kommission über die Rückforderung einer Beihilfe. Ungeachtet dessen haben staatliche Stellen auch ohne eine Kommissionsentscheidung autonom zu prüfen, ob Zuwendungen an Unternehmen unter Verstoß gegen EU-Beihilfenrecht erfolgten. Solche Beihilfen sind zurückzufordern, gerade um eine Rückforderungsentscheidung der Kommission zu vermeiden.

In Bürogemeinschaft mit  
Dr. Frank H. Schmidt  
Mediator & Rechtsanwalt  
www.mediator-schmidt.de

Sitz der Gesellschaft: Nürnberg  
Registriergericht Nürnberg  
Registernummer: PR 226  
Steuernummer 240/153/55553  
USt-IdNr. DE288912869  
Erfüllungsort: Nürnberg

Bankverbindung:  
Bühner & Partner RAe  
Deutsche Bank AG  
IBAN DE36 7607 0024 0083 0497 00  
BIC DEUTDE33

Vor diesem Hintergrund kann die Bekanntmachung von staatlichen und kommunalen Stellen herangezogen werden, soweit diese selbst einen Beihilfeverstoß feststellen.

Instruktiv sind insbesondere die Ausführungen zum regelmäßig nicht vorliegenden Vertrauensschutz des Fördermittelempfängers und darauf, dass sich dieser im Regelfall auch nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen kann.